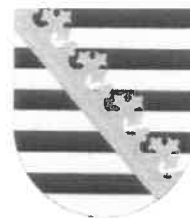


# Kommission nach § 79 SGB XII Freistaat Sachsen

Geschäftsstelle der Pflegesatzkommission, Obere Bergstr. 1, 01445 Radebeul

An die Träger der Behindertenhilfe  
Stadt- und Landkreise im Freistaat Sachsen  
Nachrichtlich an:  
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz  
Sächsischer Landkreistag  
Sächsischer Städte- und Gemeindetag  
Kommunaler Sozialverband Sachsen  
Liga der Freien Wohlfahrtspflege  
Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste  
Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe



Geschäftsstelle der  
Pflegesatzkommission  
c/o Diakonisches Werk Sachsen  
Obere Bergstr. 1  
01445 Radebeul

Tel.: 0351-8315 208  
[psk.sachsen@evlks.de](mailto:psk.sachsen@evlks.de)

Datum: 20.09.2018

## Rundschreiben Nr. 1- 2018

**Terminsache: 30.10.2018**

### **Umsetzung des BTHG -**

**Informationen und verbindliche Aufforderung an die Träger von Wohnangeboten der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderungen zur Flächenzusammenstellung in Vorbereitung der Trennung der Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen zum 01.01.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kommission nach § 79 SGB XII befasst sich neben anderen Gremien auf Landesebene seit geraumer Zeit mit der Vorbereitung der Umsetzung des BTHG in Sachsen. Obwohl die Kommission nach § 79 SGB XII nicht für die konkrete Verhandlung der Rahmenverträge nach SGB IX und XII zuständig ist, hat sie mit Blick auf die zur Verfügung stehende Zeit fünf Arbeitsgruppen zur Vorbereitung dieser Verhandlung gebildet. Durch diese werden insbesondere die Themen Trennung der Leistung, Wohnen/soziale Teilhabe, Teilhabe am Arbeitsleben, Kinder und Jugendliche und Vertragsrecht bearbeitet.

In die konkreten Verhandlungen des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX werden die Vertragsparteien voraussichtlich ab Herbst 2018 eintreten.

Alle Beteiligten sind sich der hohen Verantwortung für eine über viele Jahre gewachsene und politisch gewollte soziale Infrastruktur mit Wohnheimen, Werkstätten, Außenwohngruppen (AWG) und ambulanten Angeboten in der Eingliederungshilfe bewusst. Das bedeutet insbesondere, dass die Leistungsfähigkeit der Leistungserbringer auch ab 2020 weiterhin gewährleistet sein muss, wenn sich Risiken der Kostenkalkulation und Refinanzierbarkeit der erbrachten Leistungen höchstwahrscheinlich verändern. Die organisatorischen und

finanziellen Herausforderungen für alle Ebenen der Leistungsträger sollen ebenfalls nicht unerwähnt bleiben.

Da die komplette Verhandlung neuer Vereinbarungen für alle Eingliederungshilfeangebote nach § 125 SGB IX (neu) für 2020 aus Kapazitäts- und Zeitgründen nicht vollumfänglich möglich sein wird, werden Ableitungen aus den bisherigen Leistungs- und Vergütungsstrukturen für eine Übergangszeit notwendig sein. Trotzdem ist eine rechtskonforme Umsetzung der Regelungen des BTHG für Sachsen unabdingbar.

Von der durch das BTHG bedingten Trennungsthematik sind alle bisherigen stationär organisierte Wohn- und Betreuungsangebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen betroffen. In Sachsen sind dies alle Wohnheime, Wohnstätten und die Außenwohngruppen.

Für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 125 SGB IX bleibt der KSV Sachsen als zukünftiger Träger der Eingliederungshilfe weiterhin zuständig.

Neben der Entwicklung eines tragfähigen Konzeptes zur Trennung der Leistung in Sachsen sind Schwerpunktthemen auf Landesebene

- die Neudefinition bzw. die Neugestaltung von Fachleistungen und
- die Umsetzung eines Hilfebedarfsermittlungsinstrumentes im Vereinbarungsrecht.

Mit Blick auf die dazu bereits auf Bundes- und Landesebene mit unterschiedlichen Akteuren durchgeführten Aktivitäten ist einzuschätzen, dass eine Lösung für Sachsen im Sinne entsprechender Formulierungen im Rahmenvertrag SGB IX im Interesse der erforderlichen Sorgfalt und Sachlichkeit nicht binnen weniger Monate herbeigeführt werden kann. Viele Dinge und gesetzliche Neuerungen müssen dabei im Detail betrachtet, Problembewusstsein entwickelt und eine gemeinsame Position zwischen den Rahmenvertragspartnern gefunden werden.

**Mit diesem Rundschreiben wollen wir Ihnen erste konkrete Informationen zur Umsetzung der Neugestaltung der Leistungs- und Vergütungsstruktur ab 2020 geben. Gleichzeitig möchten wir Sie dazu auffordern, die nach der Einführung in die Thematik dargestellten Maßnahmen einzuleiten.**

## **1. Einführung**

Mit Inkrafttreten des SGB IX-neu ab 01.01.2020 entfallen die bisherigen leistungsrechtlichen Kategorien der ambulanten, teilstationären und stationären Leistungsangebote in der Eingliederungshilfe für **erwachsene** Menschen mit Behinderungen. Unabhängig von der Wohnform erfolgt ab 2020 durchgängig eine Trennung der sog. existenzsichernden Leistungen von den sog. Fachleistungen zur Teilhabe. Damit wird die bisherige Koppelung von existenzsichernden Leistungen (Wohnen, Nahrung, Kleidung, Mehrbedarfe) mit den Eingliederungshilfefachleistungen in den „stationären Wohnformen“ aufgehoben.

Die Eingliederungshilfeleistungen in „stationären Wohnformen“ umfassen zukünftig ausschließlich die Fachleistungen zur Teilhabe. Notwendige existenzsichernde Leistungen sind nicht mehr Bestandteil der Eingliederungshilfe-Fachleistungen, sondern ggfs. Leistungen nach SGB II oder SGB XII.

Die existenzsichernden Leistungen werden, dem Grundsatz der Personenzentrierung folgend, nicht mehr an der Einrichtungsform bzw. dem Ort der Leistungserbringung orientiert, sondern an den Leistungsberechtigten geknüpft. Dies gilt jedoch nur für die Eingliederungshilfeleistungen der erwachsenen Menschen mit Behinderungen. Bei minderjährigen Menschen mit Behinderung werden durch Sonderregelungen die bestehenden Strukturen beibehalten.

Das „Sondersystem“ Lebensunterhalt in Einrichtungen / § 27b SGB XII (Barbetrag, Zusatzbarbetrag, Bekleidungsgeldpauschale) entfällt im Bereich der Eingliederungshilfe.

## **2. Auswirkungen auf das Vertrags- und Vergütungsrecht**

Zukünftig sind nur noch die Eingliederungshilfefachleistungen vom Vertrags- und Vergütungsrecht des SGB IX erfasst; nicht mehr erfasst sind insoweit die existenzsichernden Leistungen und Kosten der Unterkunft. Damit entfällt das bisherige Referenzsystem der Grund- und Maßnahmepauschale und des Investitionsbetrages im Vertrags- und Vergütungsrecht. Wesentliche Kostenbestandteile werden von den Leistungsberechtigten künftig aus der Grundsicherung, Sozialhilfe oder aus eigenem Einkommen zu finanzieren sein. Hierfür sind keine Verhandlungen mehr vorgesehen. Zu den existenzsichernden Leistungen werden daher künftig keine Vereinbarungen mehr zwischen den Leistungserbringern und den Trägern der Eingliederungshilfe geschlossen. Lediglich für den Fall, dass die tatsächlichen Unterkunftskosten mehr als 125% der durchschnittlichen angemessenen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes betragen, gilt es die darüber hinaus gehenden Kosten mit dem Träger der Eingliederungshilfe in Vereinbarungen nach § 125 SGB IX festzuhalten.

## **3. Neuordnung der Leistungsinhalte und Kostenbestandteile**

Die Aufhebung des bisherigen Referenzsystems von Grund- und Maßnahmepauschale sowie dem Investitionsbetrag im Vertrags- und Vergütungsrecht führt dazu, dass die bisherigen Leistungs- und Vergütungsbestandteile der Grund- und Maßnahmepauschale sowie des Investitionsbetrages einer Überprüfung und Neuordnung nach den Kategorien

1. des Wohnens (Kosten der Unterkunft und Heizung),
2. der aus dem Regelsatz zu finanzierenden Leistungen (Leistungen der Grundsicherung) sowie
3. den Fachleistungen der Eingliederungshilfe zu unterziehen sind.

Mit der beschriebenen Gesamthematik hat sich auch die Arbeitsgruppe „Personenzentrierung“ beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales befasst. Die insbesondere zu den Kosten der Unterkunft entstandene Empfehlung vom 05.07.2018 bezieht sich auf Auslegungsfragen zur Zuordnung von Flächen und Kosten ab 2020. Die Kommission nach § 79 SGB XII sieht diese Empfehlung als eine wichtige Grundlage für die Umsetzung der Thematik im Freistaat Sachsen. In der Folge ist eine individualisierte Betrachtung zunächst der Flächen und zu einem späteren Zeitpunkt der Kosten der betreffenden Angebote der Eingliederungshilfe erforderlich.

#### **4. Verfahren der Flächenzuordnung in Sachsen**

Die Erhebung und Zuordnung aller Flächen erfolgt für alle stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Wohnheime, Wohnstätten, Außenwohngruppen), die auch nach dem 31.12.2019 als gemeinschaftliche Wohnformen der Eingliederungshilfe weiter betrieben werden. Sie erfolgt in Verantwortung der Träger der Einrichtungen anhand des Bau-Raum-Bestandes zum 01.09.2018 über bereits vorliegende Zeichnungen, Grundrisse, Pläne oder eigenhändiges Ausmessen. Diese Erhebung und Zuordnung der Flächen stellt die Basis für künftige Verträge dar, die zum 01.01.2020 neu abzuschließen sind.

Für jedes mit der Eingliederungshilfe im Zusammenhang stehende Gebäude erfolgt die Erhebung und Zuordnung aller Flächen entsprechend dem beigefügten Formular (Anlage 1). Für den Fall, dass mehrere Gebäude für ein Angebot genutzt werden, ist das Formular für jedes Gebäude separat auszufüllen. Details zur Erhebung und Zuordnung aller Flächen entnehmen Sie bitte den beigefügten Hinweisen (Anlage 2).

**Die ausgefüllten Formulare übersenden Sie bitte bis zum 30.10.2018 sowohl elektronisch als auch rechtsverbindlich unterzeichnet postalisch Ihrem Spitzen- bzw. Landesverband in Sachsen. Sollten Sie keinem Verband angehören, übersenden Sie die Formulare in o.g. Form der Geschäftsstelle der Kommission nach § 79 SGB XII. Die Adressen entnehmen Sie bitte der Erfassungsdatei.**

**In beiden Fällen werden die Formulare dann in o.g. Form an den KSV Sachsen weitergeleitet.**

Für Rückfragen stehen Ihnen vorrangig Ihre Spitzen- und Berufsverbände sowie der Kommunale Sozialverband Sachsen zur Verfügung.

Wir bedanken uns für Ihre Mitwirkung.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Kroker

Vorsitzender der Kommission nach § 79 SGB XII

**Anlagen** (nur elektronisch)

- 1 Erfassungsdatei
- 2 (Ausfüll-)Hinweise